

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

## Versicherer / Risikoträger

### Für die Charter-Haftpflicht- und Charter-Kautionsversicherung

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft,  
Bleicherweg 19, 8002 Zürich

### Für die Charter-Rechtsschutzversicherung

Orion Rechtsschutz-Versicherung AG,  
Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel

Alle Versicherungsgesellschaften sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.

## Wer ist an der Vertragsabwicklung beteiligt?

Vermittelt und bearbeitet wird der Charterpass CCS durch die MURETTE, Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung, Thunstrasse 18, 3000 Bern 6, nachstehend MURETTE genannt. Die MURETTE ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie ist befugt, Anträge und Vertragskündigungen anzunehmen oder abzulehnen, Kündigungen auszusprechen sowie weitere Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen Verträgen entgegenzunehmen.

## Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

## Wie wird die Prämie berechnet?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte / in der Police bzw. der Rechnung zu finden.

## Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstatten die am Vertrag beteiligten Versicherer die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt dem Versicherer ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

## Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

### • **Gefahrveränderungen:**

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der MURETTE unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

### • **Sachverhaltsermittlung:**

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und den Versicherern alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Versicherer einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, den Versicherern die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Versicherer sind zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

### • **Versicherungsfall:**

Das versicherte Ereignis ist der MURETTE unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist.

## Wann endet der Vertrag?

Der **Versicherungsnehmer** kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei MURETTE eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch die Versicherer bzw. MURETTE;
- wenn die Versicherer die Prämien ändern. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei MURETTE eintreffen;
- wenn die Versicherer die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollten. Das Kündigungsrecht erlischt 1 Monat nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die **Versicherer oder MURETTE** können den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrtatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die **Versicherer oder MURETTE** können den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und wenn darauf verzichtet wurde, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## Wie werden die Daten behandelt?

Die Versicherer und die MURETTE bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Versicherer und die MURETTE können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner können die Versicherer und die MURETTE bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den Versicherern über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Gilt für die Charter-Haftpflicht-, Charter-Rechtsschutz- und Charter-Kautionsversicherung.

## 1. Grundlagen der Deckung

Der Versicherungsvertrag lautet auf eine natürliche Person, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat. Es können ausschliesslich Sportboote, unter Ausschluss von für den Transport von Personen oder Waren gewerbmässig eingesetzten Booten, versichert werden.

## 2. Örtlicher Geltungsbereich

Zone C: Weltweit.

## 3. Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Tag. Die Gesellschaft hat das Recht, den Antrag abzulehnen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von 12 Monaten, bzw. wie in der Police festgelegt. Ist die schriftliche Kündigung nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf eingetroffen, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Beim Tod des Eigentümers endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Todes. Der Versicherungsschutz bleibt ab diesem Zeitpunkt noch während 90 Tagen zu Gunsten der Erben bestehen.

## 4. Fälligkeit

Die Prämie ist an dem auf der Prämienrechnung angegebenen Datum fällig.

## 5. Vertragsänderungen

Ändern sich während der Vertragsdauer die Bedingungen, die Prämien oder allfällige Prämiensysteme, so kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres verlangen. Sie teilt dies spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres dem Versicherungsnehmer mit. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung seines Vertrages nicht einverstanden, so kann er ihn auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erhält die Gesellschaft keine Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen. Änderungen des eidg. Stempels und der gesetzlichen Abgaben fallen nicht unter diese Regelung und werden ab dem Zeitpunkt der Änderung wirksam.

## 6. Anzeigepflicht, Verhalten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder andere versicherte Personen müssen jeden Schadenfall, welcher zu einer Entschädigung führt oder führen könnte, unverzüglich melden. Der

Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung der Gesellschaft an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen. Im Falle von Schiffszusammenstoss ist ein Protokoll über Schadenhergang und Schadenumfang auszufertigen, zu unterschreiben und vom Kollisionsgegner mitunterzeichnen zu lassen. Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Es darf nichts Bedeutsames verschwiegen werden. Diese Anforderung gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Besichtigung der beschädigten Sache ist zu gestatten und alle erforderlichen Unterlagen sind auszuhändigen. Bei Unfällen mit Personenschäden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.

## 7. Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Werden die gebotenen Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft ihre Leistungen kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden dadurch nicht beeinflusst worden ist.

## 8. Fälligkeit einer Entschädigung

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation des Anspruchs bestehen und keine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Halter, den Schiffsführer oder Anspruchsberechtigten hängig ist.

## 9. Kündigung im Schadenfall

Bei einem entschädigungspflichtigen Schaden können die Vertragspartner den Vertrag kündigen, und zwar

- der Versicherungsnehmer während 14 Tagen nach Bezahlung des Schadens; der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei der MURETTE;
- die Gesellschaft bis zur Bezahlung des Schadens; der Vertrag endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 42 VVG.

## 10. Gefahrsveränderung

Ändert während der Vertragsdauer eine im Antrag mitgeteilte, erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so ist dies der Gesellschaft unverzüglich bekanntzugeben. Tritt die Gesellschaft nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung vom Vertrag zurück, so erstreckt sich die Versicherung unter allfälliger Prämienerrhöhung auch auf die erhöhte Gefahr. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, so ist die Gesellschaft vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung hinweg nicht mehr an den Vertrag gebunden. Als Gefahrserhöhung gilt beispielsweise die Änderung des Fahrtgebietes, die Verwendung des Wasserfahrzeuges bei gewerbsmässiger Nutzung (z.B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht.

## 11. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnort.

## 12. Ergänzende gesetzliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

## 13. Mitteilungen

Alle Mitteilungen und Schadensmeldungen an die Gesellschaft sind der MURETTE, Thunstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 6, Telefon +41 (0)31 357 40 40, Fax +41 (0)31 357 40 49, E-Mail: [info@charterpass.ch](mailto:info@charterpass.ch) zuzustellen. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse.

## 1. Versicherte Personen und Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Skipper und der Crew aus dem Gebrauch eines gecharterten Schiffes sowie des dazugehörigen Beibootes, welche zu privaten Zwecken genutzt werden.

## 2. Versicherte Ansprüche und Kosten

Versichert sind zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen:

- a. Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden);
- b. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden).

Steht ein versicherter Schaden unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieses Schadens verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

## 3. Versicherte Leistungen

Die Gesellschaft befriedigt berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab;

Die Leistungen der Gesellschaft sind pro Schadenereignis mit der Garantiesumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb des gecharterten Schiffes (inkl. beim Betreten und Verlassen) entstehen.

## 4. Verhandlungen im Schadenfall

Die Verhandlungen mit dem Geschädigten werden durch die Gesellschaft resp. die MURETTE geführt. Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem Zivilprozess, so hat der Versicherte der Gesellschaft dessen Führung zu überlassen. Der von der Gesellschaft getroffene Entscheid zur Erledigung des Schadens ist für den Versicherten verbindlich.

## 5. Rückgriffsrecht der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann die von ihr erbrachten Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten ganz oder teilweise zurückfordern, wenn:

- a. gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- b. aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder ausländischer Versicherungsgesetze die Gesellschaft nach Erlöschens der Versicherung noch Entschädigungen zu leisten hat.

Kommt der Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen seiner Rückzahlungspflicht nicht nach und bleibt auch eine Mahnung ohne Erfolg, so erlischt der Vertrag nach Ablauf von 14 Tagen. Das Rückgriffsrecht der Gesellschaft bleibt erhalten.

## 6. Kein Versicherungsschutz

Nicht versichert sind Ansprüche:

- a. des Halters, des Eigentümers, des Schiffsführers oder des Versicherungsnehmers;
- b. des Ehegatten des Versicherten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister für Sachschäden;
- c. der geschleppten Wasserskifahrer aus Unfällen beim Schleppen;
- d. von Geschädigten aus Unfällen bei Rennen, für welche eine besondere Haftpflichtversicherung besteht;
- e. aus Schäden an gecharterten Wasserfahrzeugen und Sachen gemäss Art. 1 und den daran angebrachten oder damit beförderten Sachen
- f. aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;
- g. aus Schäden, welche anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen eintreten;
- h. aus Schäden bei Regatten, Wildwasserfahrten oder Überfahrten von Wehren
- i. von Regress- und Ausgleichsforderungen aus den für das Schiff abgeschlossenen Versicherungen sowie allfällige Selbstbehalte der Haftpflichtversicherung.

## 7. Einschränkungen gegenüber dem Versicherten

Nicht versichert sind:

- a. Schiffsführer, die den erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- b. Personen, die das Fahrzeug entwendet haben sowie Lenker, die bei Beginn der Fahrt wussten oder hätten wissen können, dass das Wasserfahrzeug entwendet wurde;
- c. Verwendungen des Wasserfahrzeuges für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind.

- 
- d. Verwendungen bei gewerbsmässiger Nutzung (z. B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht.

### **8. Subsidiarität**

Die Versicherung gilt weltweit für Schäden, sofern die Ansprüche nicht durch die Haftpflichtversicherung des gecharterten Schiffes versichert sind (Subsidiärversicherung).